

Abschnitt 7b.

Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen an der FH OÖ

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel und Geltungsbereich	3
§ 2 Leitende Grundsätze der Anerkennung	3
§ 3 Begriffe	4
§ 4 Grundsätze zur Ausgestaltung des Validierungsverfahrens	4
§ 5 Anerkennung der Ergebnisse formalen Lernens.....	4
§ 6 Anerkennung der Ergebnisse nichtformalen Lernens	5
§ 7 Anerkennung der Ergebnisse informell erworbener Kompetenzen	6
§ 8 In-Kraft-Treten	7

§ 1 Präambel und Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie für alle Hochschullehrgänge (im Folgenden als „Lehrgänge“ bezeichnet) der FH OÖ. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die in der Verantwortung der Studien- bzw. Lehrgangsleitungen durchzuführenden Verfahren für die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen.
- (2) Neben Kompetenzen, die im vorangegangenen Bildungsweg erworben wurden, sollen auch Erfahrungen aus einer beruflichen Tätigkeit, Kompetenzen aus beruflicher Weiterbildung oder Kompetenzen, die aus dem Kontext des täglichen Lebens resultieren, von Hochschulen vermehrt als entsprechende Vorleistungen anerkannt werden. Diese Forderung trifft insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge zu, da hier im Regelfall beruflich erfahrene und hochqualifizierte Personen Wissen und Kompetenzen an die Hochschule mitbringen.

§ 2 Leitende Grundsätze der Anerkennung

FHG § 12 (1) Bezüglich der Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen gilt das Prinzip der lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung oder der modulbezogenen Anerkennung von Lernergebnissen. Auf Antrag der oder des Studierenden sind Prüfungen, andere Studienleistungen und Kompetenzen anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder den zu erlassenden Modulen bestehen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.

(2) Berufliche Kompetenzen sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Modulen und anderen Studienleistungen zu berücksichtigen, sofern die oder der Studierende den beruflichen Erwerb der Lernergebnisse, wie in den entsprechenden Lehrveranstaltungen, Modulen oder anderen Studienleistungen vorgesehen, nachweist; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.

(3) Die Fachhochschule kann absolvierte Prüfungen im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig.

(4) Die Fachhochschule kann außerberufliche Kompetenzen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.

- (1) Rechtsgrundlage sind § 8 Abs 3 Z 6 und § 12 FHG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei lehrveranstaltungsbezogener Anerkennung können nur vollständige Lehrveranstaltungen anerkannt werden.
- (3) Eine Anerkennung führt zum Erlassen der gegenständlichen Lehrveranstaltung bzw. des gegenständlichen Moduls für die oder den antragstellende*n Studierende*n. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie an den vorgesehenen Leistungsbeurteilungen (Prüfungen) entfällt.
- (4) Für eine ausnahmsweise Teilnahme an einer erlassenen Lehrveranstaltung bzw. einem erlassenen Modul ist die Zustimmung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einzuholen.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen im Sinne der berufsorientierten Ausbildung kann zu einer Verkürzung der Studienzeit führen (siehe § 8 Abs 3 Z 6 FHG).

§ 3 Begriffe¹

- (1) **Formales Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der in einem organisierten und strukturierten, speziell dem Lernen dienenden Kontext stattfindet und typischerweise zum Erwerb eines staatlichen oder staatlich anerkannten Zeugnisses oder Befähigungsnachweises führt.² Hierzu gehören Systeme der allgemeinen Bildung, der beruflichen Erstausbildung und der Hochschulbildung. Im deutschsprachigen Raum hat sich dafür auch der Begriff „schulische Bildung“ etabliert.
- (2) **Nichtformales oder Non-formales Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Rahmen planvoller Tätigkeiten (in Bezug auf Lernziele und Lernzeit) stattfindet und bei dem das Lernen in einer bestimmten Form unterstützt wird. Nichtformales Lernen bezieht sich daher auf Programme/Kurse zur persönlichen und sozialen Bildung, die der Verbesserung bestimmter Fähigkeiten und Kompetenzen dienen. Im deutschsprachigen Raum hat sich dafür auch der Begriff „außerschulische Bildung“ etabliert. Nichtformales Lernen verfolgt ebenso wie das formale Lernen bestimmte Bildungsziele und findet gewöhnlich als organisierter Prozess mit einer abschließenden Überprüfung (z.B. Zertifikatskurs für Projektmanagement) statt.
- (3) **Informelles Lernen** bezeichnet einen Lernprozess, der im Alltag – am Arbeitsplatz, im Familienkreis oder in der Freizeit – stattfindet und in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist und aus Sicht der oder des Lernenden möglicherweise auch nicht bewusst intendiert wird. Lernergebnisse werden typischerweise aus der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit heraus erzielt.
- (4) **Validierung** bezeichnet ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat.³
- (5) **Anerkennung** bedeutet, dass beim Zugang die – im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert und in der Folge der Besuch und die positive Absolvierung der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls erlassen werden.

§ 4 Grundsätze zur Ausgestaltung des Validierungsverfahrens

- (1) Die Verfahren müssen hinsichtlich ihrer Gestaltung und ihrer Anwendung transparent sein.
- (2) Entscheidungen müssen konsistent, nachvollziehbar und überprüfbar sein.
- (3) Die Transparenz der Verfahren ist hochschulintern und extern sicherzustellen.
- (4) Die Studierenden müssen transparente und nachvollziehbare Nachweise ihrer Kompetenzen erbringen.
- (5) Entscheidungen müssen an die Antragsteller*innen in einem angemessenen Zeitraum kommuniziert werden.

§ 5 Anerkennung der Ergebnisse formalen Lernens

- (1) Eine Lehrveranstaltung (Modul) ist anzuerkennen, wenn diese in einer früheren postsekundären bzw. tertiären Ausbildung bereits absolviert wurde und hinsichtlich Inhalt und Umfang keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil der zu erlassenden Lehrveranstaltung (Modul) aufweist.
- (2) Der Nachweis sollte in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. Abweichungen von dieser Frist sind in Einzelfällen möglich (beispielsweise, wenn sich der Stand der Technik nicht wesentlich geändert hat).

¹ Vgl. AQ Austria 2016; S. 15. Wenn nicht anders angeführt, basieren die Begriffsabgrenzungen auf den Begriffsabgrenzungen im Anhang zu den Empfehlungen des Rates vom 20. Dezember 2012 zur Validierung nichtformalen und informellen Lernens, 2012/C 398/01, Amtsblatt der Europäischen Union v. 22.12.2012, C 398/5, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012H1222(01)&from=DE), abgefragt am 10.03.2025.

² DQR

³ AQ Austria 2016, S. 16

- (3) Die Lehrsprache sollte mit jener der anzuerkennenden Lehrveranstaltung (Modul) ident sein.
- (4) Anerkennungen aus dem Sekundarbereich (AHS und BHS):
 - 1. Gemäß § 12 Abs 3 FHG und § 78 Abs 1 Z 2 lit. b und c UG sind Anerkennungen aus dem BHS-Bereich nur auf Lehrveranstaltungen und Module möglich, die für das Berufsfeld qualifizieren.
 - 2. Aus dem AHS-Bereich ist eine Anerkennung nur auf künstlerisch-wissenschaftliche oder sportlich-wissenschaftliche Fächer möglich.
 - 3. Anerkennungen aus dem BHS- und AHS-Bereich auf Masterstudien sind nicht möglich.
- (5) Bei der Durchführung des Anerkennungsprozesses aufgrund von formalen Lernergebnissen sind folgende Schritte nachweisbar sicherzustellen:
 - 1. Rechtzeitige Information an die Studierenden, auf welche Weise der Nachweis zu erfolgen hat (Zeugnisse, Studentafeln, verwendete Unterlagen, Literatur etc.)
 - 2. Unterstützung der Antragstellung durch geeignete Hilfsmittel (z.B. Bereitstellung von Formularen)
 - 3. Die Anerkennung kann von dem oder der Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin bei der Studiengangsleitung mittels eines Anerkennungsantrages beantragt werden.
 - 4. Beurteilung des Anerkennungsantrages durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung, wobei die Nachforderung weiterer Dokumente erforderlich sein kann.
 - 5. Gegebenenfalls Validierungsgespräch
 - 6. Entscheidung, d.h. Bewilligung (Anerkennung) oder begründete Ablehnung, durch die Studiengangsleitung innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Anerkennungsantrages bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen nachgeforderter weiterer Dokumente
 - 7. Ergebnisdokumentation (Einbeziehung in den Studierendenakt) und Information an die bzw. den Antragsteller*in
- (6) Die Anerkennung von Bachelor- und Masterarbeiten sowie abschließenden Gesamtprüfungen ist nicht zulässig.
- (7) Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium auf ein weiterführendes Masterstudium: Kenntnisse und Kompetenzen, die im vorangegangenen Bachelorstudium erworben wurden und die sowohl vom Inhalt und Umfang als auch vom Leistungsniveau her betrachtet gleichwertig mit Inhalten von Lehrveranstaltungen (Modulen) im betreffenden Master-Curriculum sind, können anerkannt werden.

§ 6 Anerkennung der Ergebnisse nichtformalen Lernens

- (1) Der Nachweis von nichtformal erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten kann zur Anerkennung von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen eingereicht werden, die sich auf persönlichkeitsbildende oder berufsorientierte Qualifikationen beziehen.
- (2) Als Nachweis gelten Zertifikate über die positive Absolvierung⁴ einer anerkannten Weiterbildung, die hinsichtlich Inhalt und Umfang keine wesentlichen Unterschiede mit dem Anforderungsprofil der zu erlassenden Lehrveranstaltung (Modul) aufweist.
- (3) Eine bloße Teilnahmebestätigung gilt nicht als Nachweis der erreichten Lernergebnisse. Bestätigungen werden nur anerkannt, wenn die Angebote des Anbieters nachweislich einer anerkannten Qualitätssicherung unterliegen.
- (4) Bei Anträgen auf Anerkennung von nichtformal erworbenem Wissen ist seitens der oder des Antragstellers/Antragstellerin das Wissen in Form eines schriftlichen Kompetenzportfolios zu

⁴ Dies impliziert eine Prüfung bzw. eine entsprechende Leistungsfeststellung.

dokumentieren, sodass die Überprüfung durch die Studiengangsleitung ggf. in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung ermöglicht wird.

- (5) Bei der Durchführung des Anerkennungsprozesses aufgrund nichtformaler Lernergebnisse sind folgende Schritte nachweisbar sicherzustellen:
1. Information und Beratung: Erläuterung der grundsätzlichen Möglichkeit bzw. über das Verfahren selbst im Rahmen des Bewerbungsgesprächs oder zu Studienbeginn
 2. Information an die Antragsteller*innen über die operativen Schritte insbesondere die Zur-Verfügung-Stellung von Formularen, die die nötigen Nachweise beschreiben; Dies kann bspw. eine Vorlage inklusive eines Leitfadens für die Erstellung einer Antragsmappe sein, die das Kompetenzportfolio, Tätigkeitsbeschreibungen, Selbsteinschätzung der Qualifikationen, Arbeitsproben, Referenzen beinhalten kann.
 3. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin bei der Studiengangsleitung mittels eines Anerkennungsantrages beantragt werden.
 4. Beurteilung des Anerkennungsantrages durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung, wobei die Nachforderung weiterer Dokumente erforderlich sein kann.
 5. Gegebenenfalls Validierungsgespräch
 6. Entscheidung, d.h. Bewilligung (Anerkennung) oder begründete Ablehnung, durch die Studiengangsleitung innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Anerkennungsantrages bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen nachgeforderter weiterer Dokumente
 7. Ergebnisdokumentation (Einbeziehung in den Studierendenakt) und Information an die*den Antragsteller*in

§ 7 Anerkennung der Ergebnisse informell erworbener Kompetenzen

- (1) Berufliche Praxis kann im Sinne des § 12 Abs 2 bis 4 FHG auf die in den Curricula verankerten berufspraktischen Lehrveranstaltungen bzw. Modulen (Berufspraktikum, Praxisphasen etc.) oder auf Lehrveranstaltungen mit berufsfeldbezogenen Lernergebnissen anerkannt werden.
- (2) Bei Anträgen auf Anerkennung von informell erworbenem Wissen ist seitens der bzw. des Antragstellers/Antragstellerin das Wissen in Form eines schriftlichen Kompetenzportfolios zu dokumentieren, sodass die Überprüfung durch die Studiengangsleitung ggf. in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung ermöglicht wird.
- (3) Bei der Durchführung des Anerkennungsprozesses aufgrund informell erworbener Kompetenzen sind folgende Schritte nachweisbar sicherzustellen:
1. Information und Beratung: Erläuterung der grundsätzlichen Möglichkeit bzw. über das Verfahren selbst im Rahmen des Bewerbungsgesprächs oder zu Studienbeginn
 2. Information an die Antragsteller*innen über die operativen Schritte insbesondere die Zur-Verfügung-Stellung von Formularen, die die nötigen Nachweise beschreiben; Dies kann bspw. eine Vorlage inklusive eines Leitfadens für die Erstellung einer Antragsmappe sein, die das Kompetenzportfolio, Tätigkeitsbeschreibungen, Dienstzeugnisse, Selbsteinschätzung der Qualifikationen, Arbeitsproben, Referenzen zur Glaubhaftmachung der informell erworbenen Kompetenzen enthalten kann. Es muss konkret angegeben werden, durch welche Tätigkeit und auf welche Weise die Erreichung der gegenständlichen Lernziele und Kompetenzen erbracht wird. Eine bloße Angabe einer Berufstätigkeit reicht für die Anerkennung auf eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul nicht aus.
 3. Die Anerkennung kann von dem bzw. der Studierenden bis spätestens zwei Wochen nach dem ersten Lehrveranstaltungstermin bei der Studiengangsleitung mittels eines Anerkennungsantrages beantragt werden.

4. Beurteilung des Anerkennungsantrages durch die Studiengangsleitung in Abstimmung mit der Lehrveranstaltungsleitung bzw. mit der Fachbereichsleitung, wobei die Nachforderung weiterer Dokumente erforderlich sein kann.
5. Gegebenenfalls Validierungsgespräch
6. Entscheidung, d.h. Bewilligung (Anerkennung) oder begründete Ablehnung, durch die Studiengangsleitung innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Anerkennungsantrages bzw. innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen nachgeforderter weiterer Dokumente
7. Ergebnisdokumentation (Einbeziehung in den Studierendenakt) und Information an die*den Antragsteller*in

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Der Satzungssteil „Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen und Kompetenzen an der FH OÖ“ tritt auf Basis des Beschlusses des Kollegiums vom 26.03.2025 sowie der Genehmigung durch den Erhalter, der FH OÖ Studienbetriebs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, mit Datum 15.05.2025 in Kraft.